

Verordnung

der Gemeindevertretung der Stadt Zell am See über die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Pflichtstellplätze

Rechtsgrundlage:

§ 51 Abs. 1 und 2 Salzburger Bautechnikgesetz 2015, LGBl.Nr. 1/2016, idgF

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Stadt Zell am See erhebt aufgrund des Beschlusses vom 09.12.2024 für jeden Pflichtstellplatz, der gemäß § 39 Abs. 2 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 nicht hergestellt wird oder nicht zur Verfügung steht, eine einmalige Ausgleichsabgabe.

§ 2 Höhe der Ausgleichsabgabe

Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird für das gesamte Gemeindegebiet von Zell am See mit **€ 20.000,00** pro fehlendem Pflichtstellplatz (§ 39 Abs. 2 Salzburger Bautechnikgesetz 2015) festgesetzt.

§ 3 In- und Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 13.12.2022 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
der Stadt Zell am See:

Der Bürgermeister:
Andreas Wimmreuter

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am:

Abgenommen am: